K. k. Polizei-Direktion Wien.

Pr. 54752 K.



AUFRUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. März 1918, Z. 15048, die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge unter erleichterten Bedingungen gestattet in die bisher in die Gruppe C eingereihten Bezirke:

Borszczow, Brody, Czortkow, Husiatyn, Radziechow, Skalat, von dem politischen Bezirke Sokal die östlich des Bug gelegenen Gemeinden, Tarnopol, Trembowla, Zaleszczyki, Zbaraz, Zborow, Zloczow.

Diese nunmehr in das Rückkehrgebiet B eingereihten Gebiete weisen stellenweise noch Zerstörungen auf. Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

Neben diesem Passe bedürfen sie auch der Revülligung (Passiersschein) des mutlanfiges k. u. k. Kommandes zum Desschreiten der Grenzur des ergener Kriegsgebieles, welche von der Delziedsfrichten eingehalt wirt. Die in der zum Bitterbause gebörgen Teil des Bezirkes Sokal östlich vom Bog zurücklichrenden Plüchtlinge erhalten von der Zentralstelle der Fürsorge für Kregesflichtlinge Legitimationen.

2. Die in die erwälmten Gebiete zurückteirvender Bürdringe haben, insederne sie in staallicher Unterditiung deben, Auspruch auf die kontelande Buharderderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung des Reisepasse und des militärischen Passierscheines von der "Zentrabsfelle der Pürsorge für Kriegeflüchtinge" in Wien Freisfahrtempfehlungen und Empfehlungen zu begünstigten Rückforferenzy von Efficien.

3. Den in stanllicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Plüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangeren in ihrem ständigen Wohnistre ausgefolgt. Zweeks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge gleich nach ihrer Rückskehr bei der zusändingen politischen Berürks bewei, bannefstünstlichen Plüciebehörden unter Vorweisung einer von der "Zentralstelle der Fürsorge für Kriegeflüchtlinge" ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden

 Den heimkehrenden Kriegsflüchtlingen wird die staatliche Unterstützung vom Tage der Abreise an für 8 Tage im Vorhinein als Reisevorschuß bar ausbezahit.

Die heimkehrenden Kriegsflüchtlinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Wien, am 6. April 1918

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern: Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Ritter von Gayer m. p.